



HESSISCHER LANDTAG

12. 05. 2016

Kleine Anfrage

des Abg. Lenders (FDP) vom 12.04.2016

**betreffend Inkrafttreten der neuen Jagdverordnung des Landes Hessen - Mitglieder,
Vertretung der Hegegemeinschaften, Fütterungskonzept
und**

Antwort

der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung des Fragestellers:

Nachdem nunmehr die hessische Jagdverordnung in Kraft getreten ist und darin auch einige bindende Änderungen für Hegegemeinschaften enthalten sind, ergeben sich nachfolgende Fragestellungen zur Verordnung und deren Auslegung, die mangels amtlicher Begründung derzeit nicht beantwortet werden können.

Grundsätzlich sind gern. § 31 Abs. 7 der Verordnung bestehende Satzungen von Hegegemeinschaften bis zum 31.12.2017 anzupassen, soweit deren Bestimmungen der Verordnung widersprechen.

Hieraus ergeben sich erhebliche Konsequenzen für bestehende Hegegemeinschaften und deren Mitglieder, soweit man sich an den Wortlaut der Verordnung hält.

§ 33 der Verordnung regelt, welcher Personenkreis weiteres Mitglied einer Hegegemeinschaft sein kann. Bisher war den Hegegemeinschaften im Rahmen der Satzungsbefugnis eröffnet auch andere Personen als außerordentliche Mitglieder aufzunehmen und Ihnen ggf. auch ein Stimmrecht durch Satzungsbestimmung einzuräumen. Durch § 33 wird der Mitgliederkreis neben den in § 9 HessJG benannten Personen eingeschränkt.

Die Verordnung bestimmt, dass die Hegegemeinschaft durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird. Damit wird eine Gesamtvertretungsberechtigung konstatiert. Diese Regelung wirft in der Praxis Probleme auf, soweit der Vorstand aus mehreren Personen besteht. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften bedarf es bspw. zur Wahrung einer gesetzlichen Form der Unterschrift sämtlicher Vorstandsmitglieder. In der Praxis wird dies dadurch vermieden, dass durch die Satzung die Vertretungsberechtigung bspw. auf zwei Personen, nämlich Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied beschränkt wird. Diese Möglichkeit wird durch die Verordnung nicht eröffnet.

Den Hegegemeinschaften ist wie bisher die Erstellung eines Fütterungskonzeptes für den Fall der Notzeit als Aufgabe auferlegt worden. Nunmehr wurde aber bestimmt, dass der Beschluss über ein solches Fütterungskonzept einstimmig zu fassen ist. Diesseits bestehen Bedenken, ob eine Hegegemeinschaft überhaupt in der Lage ist, diese erforderliche Mehrheit beizubringen. Offen bleibt, ob mangels eines ordnungsgemäßen Beschlusses gefüttert werden darf für den Fall einer Notzeit.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Ist § 33 HJagdVO abschließend oder dürfen die Hegegemeinschaften auch weitere Mitglieder (z.B. Jagderlaubnisscheininhaber, Revierleiter etc.) als Mitglieder aufnehmen?

§ 33 HJagdVO bestimmt lediglich den Sachkundigen nach § 40 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Jagdgesetzes (HJagdG) als fachkundige Person nach § 9 Abs. 1 Satz 5 HJagdG. Die Aufnahme weiterer fachkundiger Personen zusätzlich zum Sachkundigen ist möglich.

Frage 2. Kann solchen Mitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht eingeräumt werden?

Fachkundige Personen haben nach § 34 Abs. 3 HJagdVO ein Stimmrecht.

Frage 3. Falls dies nicht möglich sein sollte, hätte dies zur Konsequenz, dass bisherige außerordentliche Mitglieder plötzlich nicht mehr Mitglied einer Hegegemeinschaft sind?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Frage 4. Welche Konsequenz würde dies in Bezug auf fachliche Projekte haben?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Frage 5. Kann durch Satzung die Gesamtvertretungsberechtigung auf einzelne Vorstandsmitglieder im Außenverhältnis beschränkt werden?

Frage 5 lässt sich nicht pauschal beantworten, da hier u.a. die Rechtsform der Hegegemeinschaft entscheidend ist. Handelt es sich beispielsweise um einen Verein, so kann der Umfang der Vertretungsmacht gemäß § 26 BGB durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

Frage 6. Ist mangels eines einstimmigen Beschlusses der Hegegemeinschaft eine Fütterung, beispielsweise in Eigenregie durch die jeweiligen Jagdausübungsberechtigten in ihren Revieren zulässig?

Ein Fütterungskonzept der Hegegemeinschaft ist lediglich bei der Fütterung von Saftfutter erforderlich, welches falsch angewandt ein enormes Schadenspotenzial aufweist. Eine Fütterung von wiederkäuendem Schalenwild mit Rauhfutter ist nach § 30 Abs. 4 HJagdG jederzeit möglich.

Frage 7. Ist ggf. eine Fütterung, trotz entgegenstehendem Tierschutz, gänzlich verboten?

Die Fütterung von Wildtieren ist unter Beachtung der §§ 44 - 50 HJagdVO in Verbindung mit den Regelungen des § 30 HJagdG ausdrücklich erlaubt. Für die Ausbringung von Futtermitteln mit einer besonderen Lockwirkung gelten bestimmte Voraussetzungen, damit diese Futtermittel nur in ausgesprochenen Notlagen für das heimische Wild zur Verfügung gestellt werden. Nach der vorherrschenden Meinung von Wildbiologen besteht im Regelfall keine Notwendigkeit der Fütterung von Wildtieren in hessischen Mittelgebirgslagen. Die Fütterung mit Rauhfutter nach § 30 Abs. 4 HJagdG ist ganzjährig erlaubt, insofern kann nicht von einem Verbot der Fütterung gesprochen werden.

Wiesbaden, 29. April 2016

Priska Hinz